



# GEMEINDEAMT RUDEN

Obermitterdorf 30, A – 9113 Ruden, Bezirk Völkermarkt / Kärnten  
Tel.: 04234/218 Fax: 04234/218-6 [www.ruden.at](http://www.ruden.at) E-Mail: [ruden@ktn.gde.at](mailto:ruden@ktn.gde.at)

---

## KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 58/2018

### § 1

- (1) Diese Kundmachung gilt für das Amt der **Gemeinde Ruden**.
- (2) Gemäß § 13 AVG 1991 wird folgende Adresse festgelegt:

**Postadresse:** Gemeinde Ruden  
Obermitterdorf 30  
9113 Ruden

**Telefonnummer:** +43 (0)4234 218

**Telefaxnummer:** +43 (0)04234 218-6

**E-Mail-Adresse:** [ruden@ktn.gde.at](mailto:ruden@ktn.gde.at)

- (3) Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
- (4) Die Weiterleitung von an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Amtes übermittelten Anbringen ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

### § 2

- (1) Gemäß § 13 AVG 1991 werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

**Amtsstunden:**

Montag und Dienstag: von 08:00 bis 15:00 Uhr

Mittwoch: von 08:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag: von 08:00 bis 17:00 Uhr

Freitag: von 08:00 bis 12:00 Uhr

Ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage, der 24. und 31. Dezember.

**Parteienverkehr:**

Montag bis Mittwoch: von 08:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag: von 08:00 bis 17:00 Uhr

Freitag: von 08:00 bis 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

### § 3

- (1) Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 iVm § 42 Abs. 1a AVG 1991 können im Internet unter der Adresse [www.rudenl.at](http://www.rudenl.at) erfolgen.

### § 4

- (1) Der vor dem Amt der Gemeinde eingerichtete Briefkasten ist außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings wird dieser nur während der Amtsstunden bis zum Zeitpunkt der letzten Entleerung betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden in den Briefkasten eingeworfen werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
- (2) Die letzten Entleerungen des Briefkastens beim Amt der Gemeinde finden zu nachfolgenden Zeiten statt:

<b>Montag</b>	<b>Dienstag</b>	<b>Mittwoch</b>	<b>Donnerstag</b>	<b>Freitag</b>	<b>Samstag</b>	<b>Sonntag</b>
15.00 Uhr	15.00 Uhr	12.00 Uhr	17.00 Uhr	12.00 Uhr	keine Entleerung	Keine Entleerung

### § 5

- (1) Diese Kundmachung tritt nach Ablauf des Tages ihres Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Der Bürgermeister:

Rudolf Skorjanz